

Hausordnung der Grundschule Zülichendorf

1. Präambel

Das Verhalten aller Schulseitigen ist durch gegenseitige Rücksichtnahme und durch einen höflichen Umgang miteinander geprägt.

Jeder ist pünktlich an seinem Arbeitsplatz und bereitet sich auf den Unterricht vor. Der Unterrichtsverlauf ist in keiner Weise zu stören.

Keinem darf körperlicher oder seelischer Schaden zugefügt werden.

Das Schulgebäude, die dazugehörigen Außenanlagen, das Schuleigentum und das persönliche Eigentum der Schulseitigen dürfen nicht mutwillig verschmutzt oder gar beschädigt werden.

2. Verhalten in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände

Für den Weg zur Schule und nach Hause ist der sicherste Weg zu wählen. Bei Ankunft am Schulgebäude ist das Schulgelände unverzüglich zu betreten.

Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen vom pädagogischen und technischen Personal Folge zu leisten.

Die Schulbusse und Taxis halten an den zum Aus- und Einsteigen vorgesehenen Stellen.

Es ist verboten, Waffen in die Schule mitzubringen: dazu gehören Schusswaffen und deren Nachbildungen, Hieb- und Stichwaffen, wie Messer oder Schlagringe o.ä..

Ebenso dürfen keine Feuerwerkskörper oder andere explosive Stoffe mitgeführt werden. Auch das Mitbringen und Verbreiten von gewaltverherrlichenden, ausländer- und staatsfeindlichen sowie pornografischen Schriften, Materialien, Videos u.ä. sind verboten.

Mobiltelefone sind während des Schultages auszuschalten. Dem Klassenleiter obliegt es, die Mobiltelefone für den laufenden Schultag einzusammeln, er trägt dafür Sorge, diese am Ende des Schultages den Schülern wieder auszuhändigen. Jeder Schulseitige ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Bei Diebstahl haftet die Schule nicht. Schmuck, Brillen oder andere wertbesitzende Dinge können während des Sportunterrichtes im Sportlehrerzimmer abgegeben und verschlossen werden.

In der Frühstückspause verbleiben die Schüler in den Räumen, in der 1. Hofpause und während der Mittagspause halten sie sich auf dem Schulhof bzw. im Speiseraum auf. Während der „bewegten Pausen“ können sich die Schüler unter Aufsicht auch auf dem Sportplatz aufhalten. Ist wetterbedingt der Aufenthalt im Freien nicht möglich, wird dies über Funk angesagt und die Schüler verbleiben in den jeweiligen Klassen- bzw. Fachräumen oder im Foyer.

Die kleinen Pausen dienen dem Raum- und Lehrerwechsel. Der Aufenthalt auf dem Schulhof ist in dieser Zeit nicht vorgesehen.

Ungefähr fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn sollte jeder Schüler seinen Platz im Raum einnehmen und sich auf den Unterricht vorbereiten.

Nach Beendigung der Pausen auf dem Schulhof wird abgeklingelt.

Festgelegte Schüler der Klasse 5 und 6 und die Streitschlichter unterstützen die eingesetzten Lehrkräfte bei deren Aufsicht im und außerhalb des Schulgebäudes. Bei schlechtem Wetter gelten benannte Ausnahmeregelungen. Dies wird wiederum über Funk angesagt.

Beim Spielen achtet jeder darauf, dass andere Schulangehörige nicht gefährdet werden. Die Spielflächen auf dem Schulhof werden von jedem mit Sorgfalt behandelt.

Ballspiele sind auf vorgesehenen Flächen gestattet. Das Werfen von Steinen, Schneebällen und anderen gefährlichen Gegenständen sind nicht erlaubt.

Der Aufenthalt im Bereich der Fahrradständer auf dem Wirtschaftshof ist nur zum Abstellen und Abholen der Räder zulässig.

Grünanlagen sind schonend zu behandeln.

Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen.

Das Schulgelände darf von den Schülern während des gesamten Schultages nicht verlassen werden. Bei genehmigtem Verlassen durch das pädagogische Personal ist in den Pausen die Aufsicht davon zu verständigen.

Während der großen Pause, bei Nichtbenutzung und nach Unterrichtsschluss sind die Unterrichtsräume zu verschließen. Am Ende des Unterrichtstages sind außerdem alle Stühle hochzustellen, die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten. Nach Unterrichtsschluss ist unverzüglich der Heimweg anzutreten.

3. Fernbleiben und Beurlaubungen

Eine Beurlaubung vom Unterricht erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten (bis zu 3 Tage beim Klassenleiter, ab 4 Tage beim Schulleiter).

Bei plötzlichem Auftreten von Krankheit oder Unwohlsein wendet sich der Betroffene an den Fachlehrer. Es ist auf keinen Fall gestattet, selbstständig nach Hause zu gehen.

Die Erziehungsberechtigten informieren unverzüglich telefonisch die Schule über das Fernbleiben ihres Kindes aus Krankheitsgründen und legen eine schriftliche Entschuldigung spätestens am ersten Tag nach Rückkehr des Kindes dem Klassenleiter vor.

4. Maßnahmen bei Zuwiderhandlung

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung

- *kann der entsprechende Gegenstand eingezogen werden*
- *können die Erziehungsberechtigten informiert und zur Abholung ihres Kindes aufgefordert werden*
- *kann eine Anzeige bei der Polizei erfolgen*
- *kann der Betreffende zur gemeinnützigen Arbeit herangezogen werden*
- *kann von den Erziehungsberechtigten Schadensersatz gefordert werden*
- *können lt. Schulgesetz vorgesehene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Anwendung kommen.*

5. Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung wurde durch die Mitwirkungsgremien der Schule beraten und von der Schulkonferenz am 21. September 2017 beschlossen.

Sie tritt am 21. September 2017 in Kraft.

*Ch. Schneider
Rektorin*